

Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planung

Bebauungsplan Rheinbach

Nr. 65

„Bremeltal“ (Neuaufstellung)

-Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen-

Stand: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Anlass und Ziel der Planung	3
1.2	Plangebiet	5
1.3	Bauleitplanverfahren	8
1.4	Veränderungssperre	8
2	Städtebauliches Konzept	9
2.1	Wesentliche Ziele der Planung.....	9
3	Umweltprüfung	9
4	Weiteres Vorgehen	10

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Rheinbach hat im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Meckenheim eine gemeinsame Steuerung von Windenergieanlagen vorgenommen. Durch Aufnahme von Konzentrationszonen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen wurde eine qualifizierte Standortzuweisung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Stadtgebieten vorgenommen und die gemeindespezifischen Konzentrationszonen aufeinander abgestimmt und einander zugeordnet.

Darüber hinaus wurden durch Aufstellung von abgestimmten Bebauungsplänen innerhalb der Konzentrationszonen detaillierte Regelungen zum Immissionsschutz und zum Landschaftsschutz vorgenommen und insbesondere die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Als zulässige Gesamthöhe wurde festgesetzt, dass die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe (Rotorblattspitze) von 50 m nicht überschreiten dürfen. Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ hat am 01.09.2004 Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan Meckenheim Nr. 117 „Auf dem Höchst“ ist seit dem 04.08.2004 rechtskräftig. Windenergieanlagen wurden innerhalb der Bebauungspläne bisher noch nicht errichtet.

Durch die Einleitung der Bauleitplanverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Ziele und Zwecke der Planung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sollen umweltrelevante Informationen ermittelt werden, um qualifiziert beispielsweise Artenschutzbelange oder Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes in den Gesamtprozess der Planung zu integrieren.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Rheinbach ist schon seit langen sehr aktiv im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz und hat schon eine große Bandbreite an Projekten realisiert, die unter anderem auch Ausfluss des Handlungskonzeptes Klimaschutz für die Stadt Rheinbach waren, welches 2010 erstellt wurde. Dabei wurde der gesamte Handlungsrahmen für die Verminderung von Treibhausgasen in der Stadt untersucht. Das daraus entstandene Handlungskonzept listet eine Vielzahl konkreter Maßnahmen auf, die die Stadt Rheinbach zur Minderung der CO₂-Emissionen um 20 % bis zum Jahr 2020 ergreifen kann.

Verschiedene Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept aus dem Jahre 2010 wurden im Rahmen des Konjunkturpaketes umgesetzt. Die Umsetzung weiterer Maßnahmen ist avisiert.

Hierbei zeigt sich, dass aufgrund teilweiser geänderter Rahmenbedingungen (Energiewende) eine wesentlich intensivere Auseinandersetzung mit den Potenzialen für erneuerbare Energien notwendig ist, da dieser langfristig eine tragende Funktion in der weltweiten Energieversorgung zukommen wird. Insofern sollen intensiv die lokalen Möglichkeiten zur Steigerung des Nutzungsanteils erneuerbarer Ener-

gien ausfindig gemacht werden, um einen kommunalen Beitrag zur Ressourceneffizienz und zum Klimaschutz zu leisten.

Von daher hat der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr in seiner Sitzung vom 27.03.2012 beschlossen, ein integriertes Konzept zur Energieeffizienz und Nutzung regenerativer Energieformen aufzustellen und in diesem Kontext eine Konkretisierung der strategischen Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“ im Hinblick auf Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien vorzunehmen. Die Verwaltung wurde beauftragt, eine Planung zur Aufstellung eines solchen Konzeptes zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen.

Einigkeit war dahingehend vorhanden, Aktivitäten zu entfalten, die eine intensivere Erzeugung von erneuerbaren Energien innerhalb des Stadtgebietes ermöglichen, um letztlich das Klima zu schützen und die kommunale Energieautarkie zu stärken. Weiterhin deckungsgleich war die Forderung der Beteiligung von Bürgern an Projekten im Bereich erneuerbarer Energien.

Der Schwerpunkt der politischen Anträge bezog sich auf die Nutzung der Windenergie. Es wurde insbesondere vorgeschlagen, die vorhandene Konzentrationszone dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie sich eignet, unter den derzeitigen Rahmenbedingungen die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu ermöglichen, sowie in diesem Kontext eine Überprüfung der Machbarkeit einer planerischen Weiterentwicklung dieses Bereiches vorzunehmen.

Inhaltlich eng verzahnt mit der Entwicklung des informellen Klimaschutz-Teilkonzeptes zur Nutzung regenerativer Energieformen im Stadtgebiet von Rheinbach ist daher eine Überprüfung der Regelung von Windenergieanlagen im Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“.

Die Zwischenergebnisse des Klimaschutz-Teilkonzeptes zur Nutzung regenerativer Energieformen im Stadtgebiet von Rheinbach liegen nunmehr vor.

Die über das gesamte Stadtgebiet durchgeführte Ermittlung der Potenziale für die Nutzung von Windenergie wurde in Form einer geographischen Ausschluss- und Restriktionsflächenanalyse durchgeführt. Zur Identifikation möglicher Windpotentialflächen wurden Restriktionen aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Belange (harte Ausschlusskriterien) ermittelt und die, die nach städtischen Vorgaben in objektiven städtebaulichen Kriterien begründet sind (weiche Ausschlusskriterien) und einheitlich für das gesamte Stadtgebiet angewandt werden, benannt und in thematischen Karten zusammengetragen. Im Ergebnis wurde durch die Untersuchung die im derzeitigen Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone als die im Stadtgebiet geeignetste Fläche für Windenergie bestätigt.

Ziel der Stadt Rheinbach ist die räumliche Bündelung der Nutzung von Windenergie um einer Zersplitterung des Stadtgebietes durch die Windenergienutzung wirksam entgegenzutreten.

Der Potenzialanalyse liegen Anlagenhöhen von 100 m und 150 m Gesamthöhe zugrunde, von daher sollen diese Anlagenhöhen als Grundlage für die weiteren Betrachtungen im Bauleitplanverfahren dienen.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ soll, ausgehend von dem Zuge des Klimaschutz-Teilkonzeptes ermittelten Rahmenbedingungen, der Windenergie in ausreichendem Umfang Entfaltungsmöglichkeiten verschafft und eine planerische Weiterentwicklung dieses Bereiches vorgenommen werden. Insbesondere soll, im Hinblick auf die Ergebnisse der Potenzialanalyse, eine Anpassung der zulässigen Gesamthöher der baulichen Anlagen erfolgen.

Auch die Stadt Meckenheim hat mittlerweile ein Klimaschutzkonzept erarbeitet, das unter anderem die Zielsetzung hat, die Möglichkeiten der Windenergienutzung innerhalb der Konzentrationszone bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117 „Auf der Höchst“ zu optimieren.

1.2 Plangebiet

Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ (Neuaufstellung) liegt östlich der Kernstadt Rheinbachs, der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 117 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim schließt auf der gemeinsamen Stadtgrenze östlich an das Plangebiet der Stadt Rheinbach an und hat eine Größe von 110 ha.

Das großräumige Umfeld der beiden Plangebiete umfasst den Landschafts- und Kulturraum der Swist parallel zur begleitenden Autobahn BAB A 61 zwischen Voreifelrand und Kottenforst/Ville von Weilerswist im Nordwesten bis Grafschaft im Südosten.

Das zusammengefasste Plangebiet der beiden oben genannten Bebauungspläne liegt zwischen den beiden Kernorten von Rheinbach und Meckenheim südlich und nördlich der Bahnlinie Bonn-Euskirchen bzw. der Landstraße L 158. Es ist nahezu eben und wird landwirtschaftlich, überwiegend durch Sonderkulturen (Obstanbau und Baumschulen), genutzt. Innerhalb dieses Plangebietes bzw. unmittelbar angrenzend befinden sich zulässige privilegierte Wohnnutzungen sowie Anlagen der Lehr- und Forschungsstation Campus Klein-Altendorf, ein Außenlabor der landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.

Die Geltungsbereiche der jeweiligen Bebauungspläne sind den beigefügten Übersichtsplänen zu entnehmen (Abb. 1 und Abb. 2).

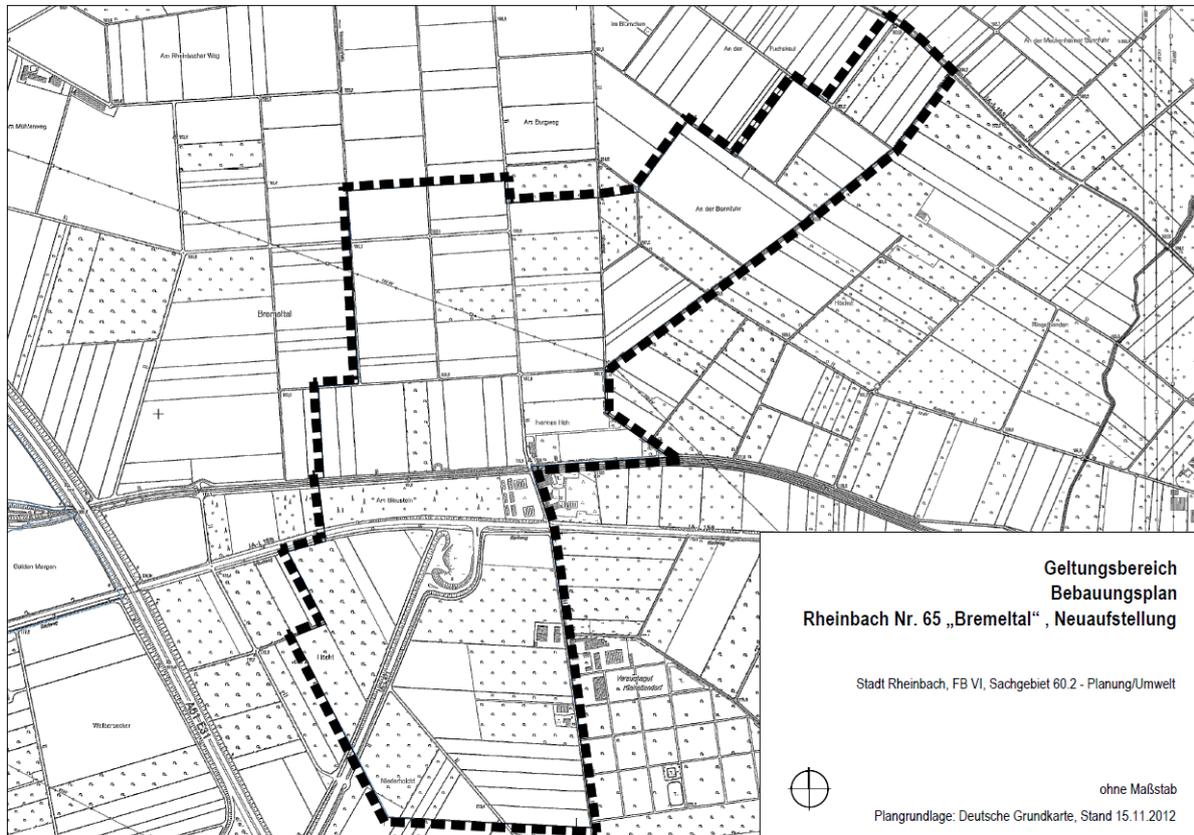


Abb. 1: Übersichtslageplan Geltungsbereich Bauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremetal“ (Neuaufstellung) der Stadt Rheinbach

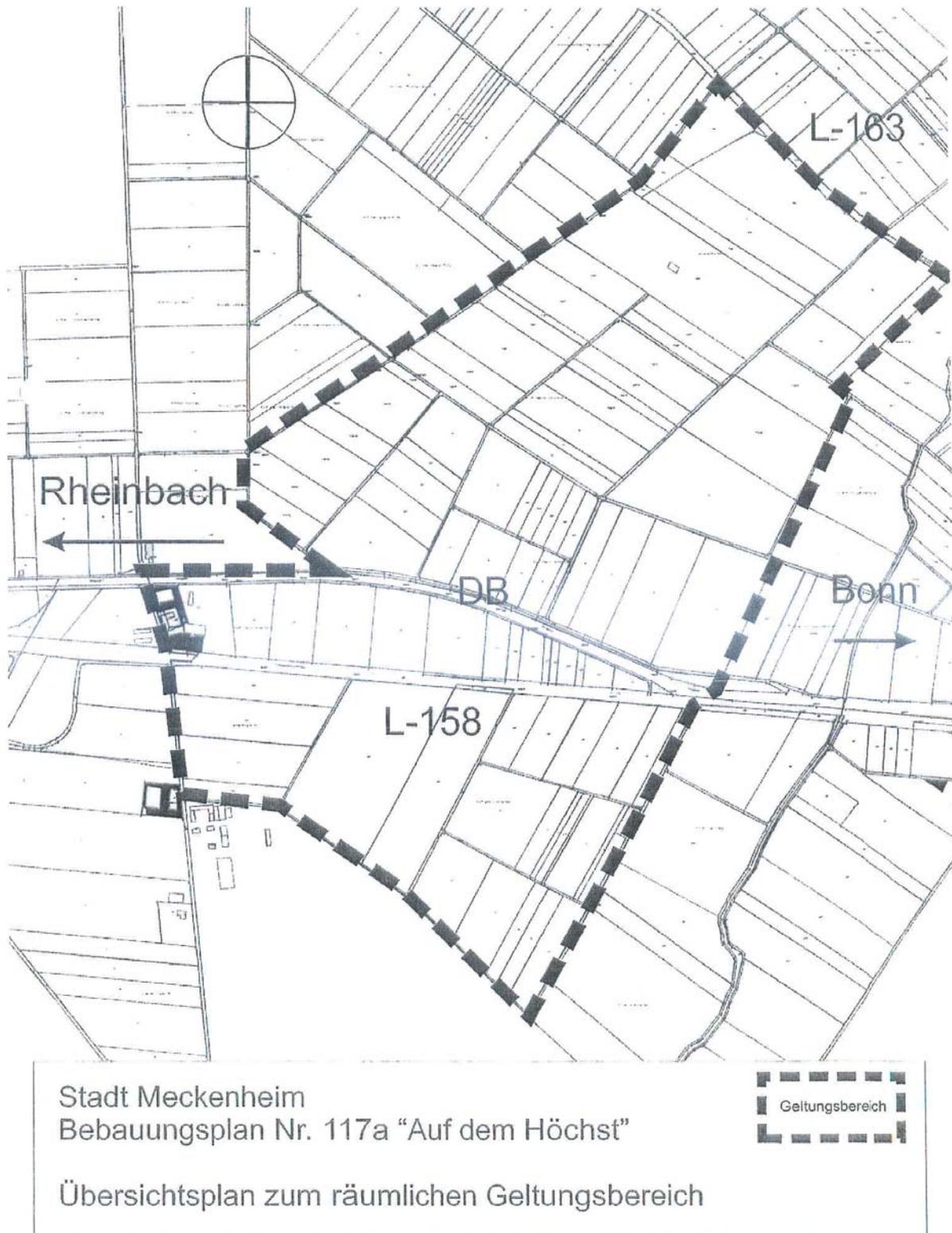


Abb. 2: Übersichtslageplan Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim, genordet, ohne Maßstä

1.3 Bauleitplanverfahren

Der Planungsprozess zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ erfolgte inhaltlich verzahnt mit der Entwicklung des Klimaschutz-Teilkonzeptes zur Nutzung regenerativer Energieformen im Stadtgebiet von Rheinbach.

Das Bauleitplanverfahren wird in enger interkommunaler Kooperation mit der Stadt Meckenheim durchgeführt, da es sich sowohl um abgestimmte Konzentrationszonen als auch um abgestimmte Bebauungspläne handelt. Zur Verfahrenssynchronisation wurde in beiden Städten ein möglichst zeitgleicher Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die Veränderungssperre gefasst sowie die notwendigen Veröffentlichungen vorgenommen.

1.4 Veränderungssperre

Um sicherzustellen, dass während der Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplanes keine tatsächlichen Veränderungen eintreten, die die Verwirklichung der Planung behindern oder unmöglich machen und somit der Planungsabsicht des künftigen Bebauungsplans widersprechen würden, wurde eine Veränderungssperre erlassen. Hierdurch können Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Ferner können keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Satzung der Stadt Rheinbach über die Veränderungssperre für den Bereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ wurde vom Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung vom 26.11.2012 gemäß § 16 BauGB beschlossen und ist mit Veröffentlichung am 30.11.2012 in Kraft getreten. Die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre wurde am 28.03.2013 vorsorglich erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung der Stadt Meckenheim über die Veränderungssperre für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ wurde vom Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 19.12.2012 gemäß § 16 BauGB beschlossen und ist mit Veröffentlichung am 27.12.2012 in Kraft getreten. Eine erneute Veröffentlichung erfolgte am 27.03.2013.

2 Städtebauliches Konzept

2.1 Wesentliche Ziele der Planung

Die Bebauungspläne sollen im Sinne einer Angebotsplanung Baurecht schaffen und verbindliche Nutzungsmöglichkeiten und Zulässigkeiten definieren.

Wesentliche Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim sind:

- Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergienutzung gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO
- eine Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der Windenergieanlagen, voraussichtlich zwischen 100 m und 150 m sowie dabei
- alle umweltrelevanten Informationen frühzeitig zu ermitteln, um qualifiziert und frühzeitig beispielsweise Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes oder des Artenschutzes in die Planung zu integrieren.

Die sich daraus ergebende Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf den vorsorgenden Immissionsschutz der im Plangebiet ansässigen Nutzungen, und die Erforderlichkeit weiterer Festsetzungen (z. B. in Bezug auf Artenschutz, Landschaftsbild u. a.), soll auf der Grundlage entsprechender Fachgutachten im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt und konkretisiert werden.

3 Umweltprüfung

Zwar liegt bereits im Zuge der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne aus dem Jahr 2004 ein Umweltbericht vor, aufgrund der beabsichtigten Änderung der Gesamthöhe ist jedoch eine neue Ermittlung der wesentlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange, insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz und artenschutzrechtliche Belange (hier im Besonderen Vogelarten und Fledermäuse) notwendig.

Zur Ermittlung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt ist gebeten, frühzeitig insbesondere die aus ihrer Sicht relevanten Umweltbelange zu benennen und sich zu den nachfolgend (nicht abschließend) genannten Umweltbelange zu äußern:

- Auswirkungen auf Tiere, insbesondere artenschutzrechtliche Belange, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima;
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
- Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter;
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild

sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen.

4 Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage des Hinweises aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und den sich daraus ergebenden Fachgutachten und ihren Ergebnissen wird ein Vorentwurf erstellt, mit dem als nächsten Verfahrensschritt die Öffentlichkeit frühzeitig über das generelle Plankonzept unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden soll. Auch hier wird eine Synchronisation des Verfahrens von den Städten Rheinbach und Meckenheim angestrebt.

Rheinbach, den 11.11.2013